

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH und der vorgelagerten Netze zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Netzentgelt

### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:  $AE = GP_i + AP_i / 100 * M$  [Euro]

- M : jährliche Transportmenge [kWh]  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
 GP : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]  
 AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP	Arbeitspreis AP
Bereich i	Menge M kWh			
	von	bis	Euro/Jahr	Ct/kWh
1	1	1.000	0,00	2,170
2	1.001	4.000	6,48	1,516
3	4.001	50.000	20,76	1,162
4	50.001	300.000	78,24	1,047
5	300.001	1.000.000	303,24	0,972
6	1.000.001	1.500.000	933,24	0,909

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 369,36 € zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von 20,76 € und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem zugehörigen AP (1,162 Ct/kWh) in Höhe von 348,60 €.

### 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:  $AE = GPA_i + AP_i / 100 * M$  [Euro]

- M : jährliche Transportmenge [kWh]  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
 GPA : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]  
 AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten

voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte Bereich i	Jahresarbeit		Grundpreis	Arbeitspreis
	M		GPA	AP
	von [kWh]	bis [kWh]	Euro/Jahr	Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,244
2	1.800.001	4.000.000	936,00	0,192

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:  $LE = GPL_i + LP_i * P$  [Euro]

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GP : Grundpreis für Leistung [Euro/Jahr]
- LP : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte Bereich i	Jahreshöchstleistung		Grundpreis	Leistungspreis
	P		GPL	LP
	von [kW]	bis [kW]	Euro/Jahr	Euro pro kW
1	0	1000	0,00	13,72
2	1001	1900	1.970	11,75

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 900 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 1 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 14.788,00 € zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 2.440,00 € berechnet mit GPA von 0,00 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von 2.440,00 €. Analog wird für die Berechnung des

Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 12.348,00 € vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu 0,00€ und mit dem spezifischen Leistungspreis von 13,72 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu 12.348,00 €.

## 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

**Tabelle 4:** Entgelte für Abrechnung für leistungsgemessene Letztverbraucher

Preis	leistungsgemessen Euro/Jahr
Abrechnung	162,49

**Tabelle 4.1:** Entgelte für Abrechnung für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

	Jährliche Abrechnung €/Jahr	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr	Monatliche Abrechnung €/Jahr
Preis netto	13,54	27,08	54,16	162,49

**Tabelle 5:** Entgelte für Messstellenbetrieb für leistungsgemessene Letztverbraucher

Zählertyp	Messstellenbetrieb Euro/Jahr
G 40 – G 100	173,48
G 160 – G 400	248,83
MEUW	433,80

**Tabelle 5.1:** Entgelte für Messstellenbetrieb für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Zählertyp	Messstellenbetrieb Euro/Jahr
G 2,5 – G 6	11,28
G 10 – G 25	26,96
G 40 – G 100	113,03

**Tabelle 6:** Entgelte für Messdienstleistung leistungsgemessene Letztverbraucher

Preis	leistungsgemessen Euro/Jahr
Standardauslesung G 1,6 – G 6500	188,19

**Tabelle 6.1:** Entgelte für Messdienstleistung für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

	Jährliche Ablesung €/Jahr	Halbjährliche Ablesung €/Jahr	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr	Monatliche Ablesung €/Jahr
Preis netto	1,88	3,76	7,52	22,56
Preis brutto	2,24	4,47	8,95	26,85

Der jährliche Betrag für die Messung und die Abrechnung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen abgerechnet.

## **2.5 Konzessionsabgaben**

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

## **2.6 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.